

**Nr. 99 Ergänzung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie)**

Bonn, den 23. Mai 2018  
StV 23/7355.2/2

Die nachstehende Ergänzung der AU-Richtlinie hinsichtlich der Anforderungen an die Messgenauigkeit der verwendeten Abgasmessgeräte wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gegeben.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Guido Zielke

Die AU-Richtlinie wird unter Nummer „1.2 Mess- und Prüfgeräte“ um den folgenden neuen Unterpunkt mit der Nummer 1.2.9 ergänzt:

**1.2.9 Anforderungen an die Messgenauigkeit der Abgasmessgeräte**

Die verwendeten Abgasmessgeräte müssen bei ihrer nächsten Befassung hinsichtlich der Messgenauigkeit ab dem 01.01.2019 die Anforderungen der Richtlinie zur Kalibrierung von Abgasmessgeräten (VkBl. 2018 Seite 487) erfüllen.

In Bezug auf diese Richtlinie sind die folgenden Genauigkeitsklassen bzw. Fehlergrenzen einzuhalten:

Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor	Genauigkeitsklasse
bis einschließlich der Stufe Euro 5/V	Klasse 00 oder Klasse 0 oder Klasse 1
ab der Stufe Euro 6/VI	Klasse 00 oder Klasse 0
Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor	max. Fehlergrenze (FG) für den Trübungskoeffizient k in m <sup>-1</sup>
bis einschließlich der Stufe Euro 5/V	+/- 0,1 oder +/- 0,3
ab der Stufe Euro 6/VI	+/- 0,1

(VkBl. 2018 S. 487)

K 4431 A

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur



# Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für  
Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland

# 11 2018

72. Jahrgang 2018 Heft 11 (469-556) Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 2018

**Verkehrsblatt - Verlag**